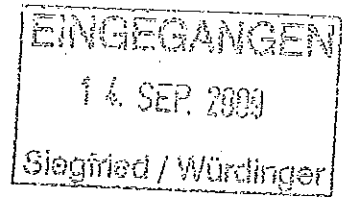


Der Beschluss wurde d. Annehmenden Ausfertigung  
am  
zugestellt und ist an diesem Tage  
wirksam geworden.



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 87 T 36/09  
50 XVI 13/07 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In dem Adoptionsverfahren betreffend

geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] Berlin

Beteiligte:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]  
beide [REDACTED] Berlin,
3. [REDACTED] Berlin,

Mutter,

Annehmende und  
Beschwerdeführerin,

Vater,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.  
Rechtsanwälte Würdinger Siegfried,  
Motzstraße 1, 10777 Berlin,-

hat die Zivilkammer 87 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schöttler und die Richter am Landgericht Förschner und Hohensee am 17. August 2009 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Annehmenden wird der Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 02. Januar 2009 – 50 XVI 13/2007 – aufgehoben.

[REDACTED] nimmt [REDACTED], geboren am [REDACTED] als Kind an. Das Kind trägt als Geburtsnamen den Namen [REDACTED]

§ 9 Abs. 7 Satz 1 LPartG, §§ 1741, 1754 Abs. 1 BGB, 1755 Abs. 2, 1757 Abs. 2 Satz 1 BGB.

## Gründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht den Antrag auf Annahme als Kind mit der Begründung zurückgewiesen, es könne nicht festgestellt werden, dass die Adoption dem Wohl des Kindes diene. Die zulässige Beschwerde der Annehmenden hatte Erfolg.

Nach § 9 Abs. 7 LPartG kann ein Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners allein annehmen. Die Voraussetzungen richten sich nach den allgemeinen Regeln des Adoptionsrechts. Danach ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht; ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen (§ 1741 BGB).

Ein Eltern-Kind-Verhältnis im Sinne einer sozialen Elternschaft zwischen der Annehmenden und dem Kind liegt nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten und des Jugendamtes vor. Die Annehmende und die Mutter, die am [REDACTED] eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben, sind seit [REDACTED] ein Paar und leben seit [REDACTED] in einer gemeinsamen Wohnung, die bereits im Hinblick auf den gemeinsamen Kinderwunsch ausgesucht wurde. Das durch Insemination gezeugte Kind wird seit seiner Geburt von der Annehmenden und der Mutter in gleichem Maße versorgt und erzogen. Es hat zur Annehmenden eine sehr vertrauensvolle Bindung.

Nach Auffassung der Kammer dient die Annahme auch dem Wohl des Kindes. Zwar ist bezüglich seiner tatsächlichen Situation – auch im Verhältnis zum leiblichen Vater, der den Antrag der Annehmenden unterstützt und dessen tatsächliche Beziehungen zum Kind durch die Adoption nicht negativ beeinflusst werden - zunächst keine wesentliche Änderung zu erwarten. Die „Stiefkind-adoption“ verbessert jedoch die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Nichtelternteil. Die von der Annehmenden bereits tatsächlich wahrgenommene Verantwortung kann durch die Adoption als gemeinsame elterliche Verantwortung weitergeführt werden (vgl. BT-Drucksache 15/3445, S.

15). Dem materiellen Wohl des Kindes wird auch dadurch gedient, dass die Annehmende rechtlich zum Unterhalt verpflichtet und die tatsächliche Erziehung durch eine Sorgerechtsmitinhaberschaft verfestigt und aufgewertet wird (vgl. MüKo-Maurer, BGB, 5. Aufl., § 1741 Rn. 30). Dem Vorteil der rechtlichen Absicherung der Beziehungen zwischen dem Kind und der Annehmenden stehen keine wesentlichen Nachteile entgegen. Dies gilt insbesondere für vermögensrechtliche Interessen, die nach § 1745 Satz 2 BGB ohnehin nicht den Ausschlag geben sollen. Zwar verliert das Kind Unterhalts- und Erbansprüche im Verhältnis zum Vater; es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese spürbar werthaltiger wären als die durch die Adoption begründeten Unterhalts- und Erbansprüche im Verhältnis zur Annehmenden. Auch Stimmen in der Literatur, die eine Stiefkindadoption durch den Lebenspartner grundsätzlich eher kritisch bewerten, sehen diese bei einer Geburt des Kindes während der Lebenspartnerschaft durch künstliche Befruchtung als praktikables Modell an (vgl. Erman-Kaiser, BGB, 12. Aufl., § 9 LPartG Rn. 13 m.w.N.). Unter Abwägung aller Umstände teilt die Kammer die im Schreiben des Jugendamtes vom [REDACTED] geäußerte Einschätzung, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Schöttler

Förschner

Hohensee

Ausgefertigt



(Jenkowsky)  
Justizangestellte

